

Der Kanton Basellandschaft ist pflichtig, die im ersten Rechtsbegehren der Klage bezeichneten Personen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 einzubürgern.

IV. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

13. Urtheil vom 14. Januar 1881 in Sachen
Bürgisser gegen Holzstoff- und Papierfabrik Perlen.

A. Durch Urtheil vom 30. Oktober 1880 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt :

1. Beklagte habe dem Kläger fünftausend Franken nebst Verzugszins als Entschädigung zu bezahlen.

2. Habe Beklagte sämtliche Kosten zu tragen und daher dem Kläger eine Kostenvergütung zu leisten von 377 Fr. 30 Cts.

3. u. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil erklärten beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter des Klägers den Antrag: es sei in Abänderung des obergerichtlichen Urtheils zu erkennen, die Beklagte habe dem Kläger 6000 Fr. nebst Verzugszins als Entschädigung zu bezahlen unter Kostenfolge. Der Vertreter der Beklagten dagegen beantragt:

1. es sei die Klage gänzlich abzuweisen;

2. eventuell: es sei das Quantitativ der gesprochenen Entschädigung erheblich zu ermäßigen;

3. es sei jedenfalls auszusprechen, daß die Beklagte berechtigt sei, die Versicherungssumme, welche sie für den in Frage stehenden Unfall zu Händen des Klägers erhalte, in den Entschädigungsbetrag einzurechnen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ist durch die zweite Instanz im Wesentlichen festgestellt: Der 27 Jahre alte Kläger trat am

23. Oktober 1878 als Arbeiter in die Holzstoff- und Papierfabrik Perlen ein, und zwar wesentlich mit der Aufgabe, unter der Leitung des Schmierers Anton Berti, welcher bisher das Schmieren des ganzen Werkes allein besorgt hatte, das Schmieren zu erlernen und hernach gemeinsam bzw. abwechselnd mit demselben diese Arbeit zu besorgen. Nachdem schon am Vormittag des 24. Oktober 1878 Kläger einen im sog. Lumpenstäuber der Fabrik ab der Riemenscheibe des dortigen Triebwerkes abgefallenen Riemen wieder hatte auflegen wollen, daran jedoch von Berti verhindert worden war, und sich daraufhin begnügt hatte, dem Berti bei der fraglichen Arbeit zuzuschauen, wurde am Nachmittage des gleichen 24. Oktober dem Berti, der gemeinsam mit dem Kläger in der sog. Lumpenflüch beschäftigt war, die Meldung gemacht, der Windflügelriemen im Lumpenstäuber sei wieder abgesprungen. Diese Meldung geschah in der Meinung, daß wie gewöhnlich Berti kommen solle, um den Riemen wieder zu befestigen. Während Berti, welcher zugesagt hatte, „er werde auf der Stelle kommen, nur müsse er noch die Delfkanne holen,“ sich entfernt hatte, um letzteres zu thun, begab sich Kläger zuerst und allein in den Lumpenstäuber, bestieg dort eine Leiter und versuchte den Riemen, und zwar während dem vollen Laufe des Werkes, aufzulegen. Kurz nachher, während Kläger noch mit diesem Versuche beschäftigt war, kam Berti ihm nach und begab sich ebenfalls zur Leiter. Nachdem der Riemen dem Kläger zweimal, und zwar einmal während Berti schon bei ihm stand, entfallen war, versuchte Kläger ein drittes Mal, den Riemen aufzulegen, wobei ihm Berti in der Weise Beistand zu leisten suchte, daß er beim sog. Windflügel den Riemen mit einer Stange hielt, um das Abfallen desselben von diesem Flügel zu verhindern. Bei diesem letzten Versuche gerieth nun Kläger mit der rechten Hand zwischen die Riemenscheibe und die über derselben befindliche Decke und es wurde ihm in Folge dessen das rechte Handgelenk von dem Vorderarmknochen bis zu den Fingergelenken zerrissen, was die Amputation der Hand und eines Theiles des Armes nothwendig machte. Die gerichtlichen Sachverständigen erklären im Wesentlichen: Die vorhandene Einrichtung für die Transmission zum

Windflügel sei eine technisch richtige und übliche, wenn auch zugegeben werden müsse, daß dieselbe noch vollkommener sein könnte. Sie sei auch für die Manipulation des Riemenauflegens mit bloßer Hand an und für sich ungefährlich, obschon der Raum zwischen der Riemenscheibe und der Decke nur ca. zwölf Linien betrage. Ein geübter Arbeiter könne den Riemen selbst bei vollem Gange des Motors resp. der ganzen Transmission mit Leichtigkeit auf die Scheibe bringen, vorausgesetzt, daß er die verschiedenen Manipulationen in einer der Anlage entsprechenden Reihenfolge vornehme. Ein ungeschickter Arbeiter werde selbst nach jahrelangem Zusehen das Riemenauflegen nicht ohne Gefahr auszuüben im Stande sein und zwar nicht nur bei der in Frage stehenden Anlage, sondern auch bei jeder andern in vollem Laufe der Transmission befindlichen Einrichtung. Dagegen sei es möglich, daß ein intelligenter Arbeiter sich auch bei bloß einmaligem Zusehen mit der Einrichtung und der derselben entsprechenden Manipulation für die Wiederauflegung des von der Scheibe abgesprungenen Riemens vertraut mache, immerhin unter der Voraussetzung, daß ihm bei der einmaligen Vorführung eine entsprechende Detailerklärung gemacht werde. In Bezug auf die Ursache des Unfalles ist festgestellt, daß derselbe zunächst dadurch verursacht wurde, daß Kläger den heruntergefallenen Riemen direkt auf die Rolle zu bringen versuchte, bevor er auf die für diese Manipulation bequemste und richtigste (die linke) Seite gebracht war, daß aber auch die Handlungsweise des Verti, welcher den Riemen beim Windflügel mit einer Stange festhielt, eine unrichtige war, bezw. dieselbe nur dann am Plage gewesen wäre, wenn der Riemen bereits auf der linken Seite gelegen hätte, während sie, so lange der Riemen noch auf der rechten Seite lag, das Verbringen desselben auf die linke verhindern mußte; um letzteres zu ermöglichen, hätte, nach der Feststellung der gerichtlichen Sachverständigen, Verti, wie er auch, wenn er die Arbeit selbst verrichtete, zu thun pfliegte, vielmehr den Riemen von der kleinen Rolle beim Windflügel herunterwerfen müssen, wodurch denn auch der Unfall verhindert worden wäre. Daß Kläger durch Verti, wie letzterer allerdings ausagte, von Verrichtung der Arbeit, welche den Unfall herbeiführte, vergeb-

lich abgemahnt worden sei, ist von den Vorinstanzen thatsächlich nicht festgestellt. Kläger hatte vor dem Unfalle einen Tagesverdienst von 3 Fr. 20 Cts., während es über seinen Erwerb nach dem Unfalle an einer thatsächlichen Feststellung mangelt.

2. Bei der heutigen Verhandlung ist vom Vertreter des Klägers zur Begründung des Klageantrages im Wesentlichen geltend gemacht worden: Beklagte sei für den in Frage stehenden Unfall gemäß Art. 5, lit. a des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken verantwortlich; denn derselbe sei wesentlich durch das Verschulden des Verti, welcher den Kläger zu seinem Dienste anzuleiten und ihn dabei zu überwachen gehabt habe, und der daher zu denjenigen Personen gehöre, für deren in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen begangenes Verschulden der Fabrikant gemäß der citirten Gesetzesstelle unbedingt aufzukommen habe, verursacht worden. Uebrigens treffe den Fabrikherrn selbst ein direktes Verschulden an dem Unfalle, da letzterer nur dadurch möglich geworden sei, daß zwischen der Riemenscheibe und der Decke ein so geringer Abstand bestehe, daß für eine Hand bezw. eine gebogene Hand kein Raum sei, während eine, hinreichenden Raum gewährende, Konstruktion, welche technisch richtiger und leicht ausführbar gewesen wäre, den Unfall unbedingt hätte verhindern müssen. Den Kläger selbst, der gerade dazu angestellt worden sei, Arbeiten wie die in Frage stehende durch eigene Ausführung derselben zu erlernen, treffe an dem Unfalle kein Verschulden; es sei dies auch durch außergerichtliches Geständniß der Beklagten festgestellt, da diese in der Schadenaufzeige an die Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur die Frage, ob die mit der Beaufsichtigung des Verletzten beauftragte Person oder welche andere den Unfall durch ein Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtung herbei geführt habe, mit Nein beantwortet habe. Jedenfalls übrigens könnte ein Verschulden des Klägers rechtlich nicht in Betracht kommen, da nach Art. 5 cit. des Fabrikgesetzes eine Mitschuld des Verletzten oder Getödteten an dem Unfalle nur dann in Betracht komme, wenn es sich um einen unter lit. b der citirten Gesetzesstelle gehörigen Fall handle, während ein solches Mitverschulden dann rechtlich bedeutungslos sei, wenn, wie hier, ein nach lit. a

des cit. Art. 5 zu beurtheilender Fall vorliege, bezw. ein Verschulden des Fabrikherrn selbst oder eines Mandatars, Repräsentanten, Leiters oder Aufsehers der Fabrik erwiesen sei. Unter allen Umständen wäre die Beklagte jedenfalls nach lit. b des Art. 5 des Fabrikgesetzes verantwortlich und erscheine angesichts des Umstandes, daß durch den Unfall die Erwerbsfähigkeit des Klägers nahezu aufgehoben worden sei, auch von diesem Gesichtspunkte aus der Klageantrag als begründet. Dagegen machte der Vertreter der Beklagten im Wesentlichen geltend: Von einem Verschulden des Fabrikherrn könne, da die gerichtlichen Experten die in Frage stehende Konstruktion als eine technisch richtige und übliche bezeichnet haben, nicht die Rede sein, und es könnte überhaupt ein allfälliger Fehler in der Konstruktion gesetzlich nicht dem Fabrikherrn zum Verschulden angerechnet werden. Im Fernern sei der Schmierer Berti als einfacher Arbeiter und weder als Mandatar noch als Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik zu betrachten; lit. a des Art. 5 leg. cit. finde also keine Anwendung, sondern es könne sich nur fragen, ob lit. b zur Anwendung komme; auch dies aber sei zu verneinen, da der Unfall durch eigenes Verschulden des Verletzten, der sich ohne Auftrag, eigenmächtig und ohne die dazu nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu besitzen, an eine Arbeit gemacht habe, der er nicht gewachsen gewesen, herbeigeführt worden sei; wenn allfällig auch ein Verschulden des Berti vorliegen sollte, so werde dadurch doch die Haftpflicht der Beklagten nicht begründet. Eventuell sei jedenfalls das Quantitativ der Entschädigung überseht, und mit Rücksicht auf das überwiegende eigene Verschulden des Klägers erheblich zu reduzieren.

3. In rechtlicher Würdigung des festgestellten Thatbestandes ist nun zunächst festzuhalten: Es ist davon auszugehen, daß der in Frage stehende Unfall durch den Betrieb der Fabrik der Beklagten herbeigeführt wurde, denn derselbe steht unverkennbar in ursächlichem Zusammenhange mit den, dem Fabrikbetriebe mit Rücksicht auf das Zusammenwirken mechanischer Betriebsmittel und menschlicher Kräfte in Verbindung mit dem Zusammenwirken einer Mehrheit von Arbeitern eigenthümlichen Gefahren und wurde unmittelbar durch eine im Betriebe der

Fabrik vorgenommene Manipulation herbeigeführt. Wenn der Vertreter der Beklagten im heutigen Vortrage dem gegenüber angedeutet hat, daß als durch den Betrieb einer Fabrik herbeigeführt ein Unfall gemäß Art. 5 lit. b des Fabrikgesetzes nur dann gelten könne, wenn er unmittelbar durch deren mechanische Betriebsmittel bewirkt worden sei, während ein Unfall, der durch das Verschulden eines Mitarbeiters des Verletzten oder eines Dritten veranlaßt worden sei, niemals als durch den Betrieb der Fabrik herbeigeführt gelten könne, so kann dieser, allerdings in der Literatur (s. von Wyß, in Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. XX, S. 91 ff., und in s. Gutachten betreffend die Haftpflichtfrage nach dem in der Schweiz geltenden Rechte, in den über die Haftpflichtfrage vom Vereine für Sozialpolitik veröffentlichten Gutachten und Berichten S. 91) vertretenen Ansicht nicht beigetreten werden. Dieselbe steht mit dem Texte des Gesetzes (Art. 5 lit. b), welcher den Fabrikanten für alle durch den Betrieb der Fabrik, gleichviel ob ausschließlich durch die unmittelbare Wirkung der mechanischen Betriebsmittel derselben oder unter Mitwirkung anderer Faktoren, erfolgten Unfälle bis zum Nachweise höherer Gewalt oder eigenen Verschuldens des Verletzten verantwortlich erklärt, im Widerspruche und beschränkt in einer dem allgemeinen Wortlaute des Gesetzes gegenüber unzulässigen Weise die Haftpflicht des Fabrikanten auf einen Theil der durch die angedeuteten eigenthümlichen Gefahren des Fabrikbetriebes herbeigeführten Unfälle. Wenn man sich zur Begründung dieser Anschauung zunächst darauf berufen hat, daß bei Annahme der gegentheiligen hier vertretenen Interpretation der lit. b Art. 5 des Gesetzes die Bestimmung der lit. a ibidem, weil dann schon in lit. b begriffen, als bedeutungslos erscheinen müßte, so kann dies nicht als richtig anerkannt werden. Vielmehr behält auch bei Annahme der hier vertretenen Auslegung des Gesetzes die Bestimmung der lit. a ihre selbständige Bedeutung in Bezug auf solche Beschädigungen, welche durch das Verschulden eines Mandatars, Repräsentanten, Leiters oder Aufsehers einer Fabrik in Ausübung dienstlicher Funktionen herbeigeführt werden, welche nicht unmittelbar den Betrieb der Fabrik betreffen. Wenn sodann im Weiteren

auf einzelne in den Materialien des Gesetzes (vgl. insbesondere den Bericht der ständeräthlichen Kommission, Bundesblatt 1876, III, S. 202) enthaltene Aeußerungen, welche auf die erwähnte beschränktere Auffassung der Worte „durch den Betrieb“ allerdings hindeuten, Bezug genommen wird, so ist dem entgegenzuhalten, daß diese Aeußerungen einzelner der gesetzberathenden Faktoren in dem allein maßgebenden und verbindlichen Texte des Gesetzes keinen Ausdruck gefunden haben, gegentheils mit demselben in Widerspruch stehen und daher nach allgemein anerkanntem Grundsatz nicht in Betracht kommen können. Steht sonach fest, daß der fragliche Unfall durch den Betrieb der Fabrik der Beklagten herbeigeführt wurde, so ist letztere für den aus demselben dem Kläger erwachsenen Schaden gemäß lit. b leg. cit. verantwortlich, sofern sie nicht beweist, daß derselbe durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Klägers herbeigeführt wurde.

4. Fragt es sich sonach, ob seitens der Beklagten der Nachweis höherer Gewalt oder eigenen Verschuldens des Verletzten erbracht sei, so fällt zunächst die Einwendung höherer Gewalt welche von der Beklagten und zwar offenbar mit Recht nicht vorgeschützt wurde, außer Betracht, und es kann sich nur darum handeln, zu prüfen, ob der Unfall auf ein Selbstverschulden des Verletzten zurückzuführen sei. In dieser Beziehung ist nun zu bemerken: Es fällt zwar zweifellos dem Kläger insofern ein Verschulden zur Last, als er, ohne dazu speziell beauftragt zu sein und in Unterschätzung der damit verbundenen Gefahren, unvorsichtigerweise eine Arbeit unternahm, zu deren Ausführung er noch nicht hinlänglich befähigt war. Wenn dem gegenüber der Vertreter des Klägers sich darauf berufen hat, daß in der Schadenanzeige der Beklagten an die schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur ein außergerichtliches Geständniß der erstern liege, des Inhalts, daß den Kläger an dem eingetretenen Unfall kein Verschulden treffe, so ist dies, wie, von allem Andern abgesehen, schon ein Blick auf den Wortlaut der fraglichen Anzeige ergibt, offensichtlich unbegründet. Allein das dem Kläger zur Last fallende, wie auch die Beklagte anerkennt, aus übertriebenem Dienstifer hervorgegangene Verschulden kann

nicht als ein schweres erachtet werden und es erscheint dasselbe auch keineswegs als die ausschließliche Ursache des in Frage stehenden Unfalles. Vielmehr trug zu dessen Eintritt auch das Verhalten des speziell mit der Anleitung des Klägers zu seinem Dienste beauftragten Arbeiters Berti bei, welcher den Kläger in seinen unrichtigen Manipulationen gewähren ließ und bei seiner Hülfeleistung schuldhafter Weise übersah, daß Kläger die zur sichern Ausführung der Arbeit erforderlichen vorbereitenden Handlungen nicht richtig vorgenommen hatte. Es liegt somit ein gemeinsames Verschulden des Verletzten und des Arbeiters Berti, für welchen nach dem Erw. 3 Ausgeführten Beklagte aufzukommen hat, vor. Demnach ist, nach Art. 5 lit. b i. f. des Fabrikgesetzes die Beklagte grundsätzlich für den aus dem in Frage stehenden Unfall dem Kläger erwachsenen Schaden für haftbar zu erklären, wobei aber wegen Mitverschuldens des Klägers eine angemessene Reduktion der Ersatzpflicht einzutreten hat.

5. Ist somit die Beklagte auf Grund der lit. b. des Art. 5 des Fabrikgesetzes als haftbar zu erklären, so erscheint eine nähere Prüfung der Frage, ob dieselbe auch nach lit. a ibidem verantwortlich sei, bezw. ob der Arbeiter Berti als Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher im Sinne des Gesetzes betrachtet werden könne, oder ob ein eigenes Verschulden des Fabrikherrn vorliege, als überflüssig. Wenn nämlich vom Vertreter des Klägers im heutigen Vortrage behauptet worden ist, daß, sofern ein eigenes Verschulden des Fabrikherrn oder einer der in lit. a. leg. cit. genannten Personen erwiesen sei, ein Mitverschulden des Verletzten rechtlich nicht in Betracht komme, so erscheint diese Behauptung als völlig unbegründet. Denn, wenn auch das Gesetz den Grundsatz, daß ein Verschulden des Verletzten die Reduktion der Haftpflicht des Fabrikanten nach sich ziehe, zunächst bei lit. b leg. cit. ausspricht, so ist doch, sowohl nach dem allgemeinen Wortlaute der fraglichen Gesetzesbestimmung als nach dem zu Grunde liegenden juristischen Prinzip, von selbst klar, daß derselbe als allgemeine auch für die Fälle der lit. a gültige Regel hat aufgestellt werden sollen.

6. Handelt es sich im Weiteren um Feststellung der Höhe der

Entschädigung, so erscheint, wenn einerseits der Verdienst des Klägers vor dem Unfalle, dessen jugendliches Alter und der Umstand, daß durch den Verlust des rechten Armes die Arbeitsfähigkeit des Klägers, welcher nach seiner bisherigen Stellung jedenfalls ausschließlich auf körperliche Arbeit angewiesen ist, in wesentlichster Weise geschmälert werden muß, in Berücksichtigung gezogen wird, anderseits dagegen erwogen wird, daß infolge des Mitverschuldens des Klägers eine erhebliche Reduktion der Entschädigung eintreten muß und daß auch eine Entschädigung in Form einer Kapitalabfindung, gegen welche eventuell Beklagte nicht opponirt, geeignet ist, den Kläger in mancher Beziehung günstiger zu stellen, als er bisher gestellt war, die durch die zweite Instanz zugebilligte Entschädigung, in freier Würdigung aller Umstände, als den Verhältnissen angemessen und ist daher zu bestätigen. Es kann auch um so weniger von einer Abänderung des Quantitatifs der Entschädigung durch das Bundesgericht die Rede sein, als es in dieser Richtung, abgesehen von den angegebenen allgemeinen Verumständungen, an jedem weiteren Anhaltspunkte fehlt.

7. Was endlich das vom Vertreter der Beklagten bei der heutigen Verhandlung gestellte Rechtsbegehren betreffend Einrechnung der Versicherungssumme auf die Entschädigung anbelangt, so ist dasselbe vor den Vorinstanzen nicht gestellt und von denselben darüber nicht entschieden worden und es kann demgemäß auf dessen Beurtheilung heute nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 30. Oktober 1880 Dispositiv 1 wird bestätigt.

14. Urtheil vom 5. Februar 1881
in Sachen Vollenweider gegen Honegger.

A. Durch Urtheil vom 23. November 1880 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Klage ist abgewiesen.
2. u. s. w.

3. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten sind dem Kläger auferlegt und es hat derselbe der Beklagten für außergerichtliche Kosten und Umtriebe für beide Instanzen zusammen mit 80 Fr. zu entschädigen.

4. u. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Kläger Karl Vollenweider die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt derselbe, es sei seine Appellation als begründet zu erklären und demnach die Klage gutzuheißen, eventuell unter richterlicher Ermäßigung des Quantitatifs und unter Kosten- und Entschädigungsfolge und macht zu Begründung wesentlich geltend: Der Unfall, durch welchen sein Sohn Karl Vollenweider verletzt worden und an dessen Folgen er später gestorben sei, sei auf ein Verschulden der beklagten Fabrik zurückzuführen: denn die Räumlichkeiten, in welchen der Verletzte gearbeitet habe, seien für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter zu eng und zu niedrig und daher gefährlich. Im Fernern sei auch die Transmission technisch nicht richtig eingerichtet, da man den Riemen derselben, um ihn aufzulegen, nicht mit der Hand sollte anfassen brauchen; ohne diese Umstände wäre der Unfall nicht eingetreten. Es liege des weitern ein Verschulden des speziell mit der Anleitung seines Sohnes beauftragt gewesenen Vorarbeiters Pfenninger vor, welcher den Verletzten, statt ihn zu beaufsichtigen und zu überwachen, allein habe arbeiten lassen. Ein eigenes Verschulden des Verletzten bezw. Getödteten sei nicht erwiesen; dagegen liege auch darin ein Verschulden des Fabrikanten, daß er nach dem Unfalle den Verletzten in den Kantons-Spital in Zürich durch die Eisenbahn habe schaffen lassen, statt ihn in sein nahe gelegenes Quartier zu bringen. Der Vertreter der Beklagten dagegen trägt auf Abweisung der Klage und Bestätigung des zweitinstanzlichen Urtheils unter Kostenfolge an, indem er anbringt: Die heutigen neuen Vorbringen des Klägers seien prozessualisch unzulässig und werden überdem ausdrücklich bestritten. Zur Abweisung der Klage müsse schon der Umstand führen, daß ein Schaden, für welchen Beklagte nach dem Fabrikgesetze haftbar wäre, durch fraglichen Unfall gar nicht verursacht worden sei. Auch würde ein Selbstverschulden des Verletzten bezw. Getödteten jedenfalls vorliegen.